

# Satzung über Auszeichnungen der Stadt Hartha für bürgerschaftliches Engagement

## - Auszeichnungssatzung -

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Hartha am 15.12.2011 folgende Satzung über Auszeichnungen der Stadt Hartha für bürgerschaftliches Engagement beschlossen:

### § 1

Die Stadt Hartha ehrt Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Hartha erworben haben mit:

- a) dem Ehrenbürgerrecht nach § 26 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung,
- b) der Ehrenurkunde der Stadt Hartha,
- c) dem Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Hartha

### § 2

Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenurkunde sowie der Eintrag in das Goldene Buch können an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Kunst, Wissenschaft, der Wirtschaft, des sozialen, kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben haben und dadurch das Wohl der Stadt Hartha und ihrer Bürgerschaft in besonders hohem Maße gefördert haben.

Die Art der Auszeichnung richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verdienste. Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

Das Ehrenbürgerrecht kann zu Lebzeiten vergeben werden. Eventuelle Benennung von Straßen und Plätzen nach verdienstvollen Persönlichkeiten sind nur nach deren Ableben möglich.

### § 3

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Bürgermeister, die Stadträte und der Ortschaftsratsvorsitzende. Die Vorschläge sind mit entsprechender Begründung beim Bürgermeister einzureichen.

Der Bürgermeister legt die Vorschläge dem Kultur- und Sozialausschuss zur Vorberatung vor. Der Stadtrat fasst die entsprechenden Beschlüsse auf der Grundlage der in § 4 genannten Kriterien.

2. Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, der Ehrenurkunde sowie dem Eintrag in das Goldene Buch erfolgt durch den Bürgermeister in würdiger Form.

3. Zu den Auszeichnungen Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenurkunde wird zusätzlich ein Präsent im Wert bis zu 50,00 € überreicht.

#### § 4

Bewertungskriterien für die Erreichung des Ehrenbürgerrechtes, zur Übergabe der Ehrenurkunde sowie des Eintrages in das Goldene Buch sind unter anderem:

- Dauer und Stetigkeit des Engagements unter Beachtung der gesellschaftlichen Verhältnisse
- Umfang der Hilfe für die Bürger
- Intensität des persönlichen Einsatzes
- Eigeninitiative, Signal- und Beispielwirkung
- bereits gewährte öffentliche Ehrungen

#### § 5

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartha, den 16.12.2011

Herbst  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.